

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten
von Amerika, betreffend Verbesserung des Postverkehrs.

(Vom 11. Oktober 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch Herrn Dr. Jakob Dubs, seinen Vizepäsidenten und
Vorsteher des schweizerischen Postdepartements, und

das Postdepartement der Vereinigten Staaten,

vertreten durch seinen Spezialkommissär, Herrn John A. Casson,
Esquire,

haben sich, unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Be-
hörden beider Staaten, über folgende Artikel geeinigt:

Art. 1.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft soll durch Vermittlung der beidseitigen Postdepartemente ein Austausch von Briefpostgegenständen stattfinden, welche umfassen:

- 1) Gewöhnliche und eingeschriebene Briefe.
- 2) Zeitungen, Bücher, Drucksachen aller Art (inbegriffen Karten, Pläne, Kupferstiche, Zeichnungen, Lithographien, Photographien und alle andern auf mechanischem Wege erstellten Erzeugnisse dieser Art, Musikhefte u. s. w.) und Waarenmuster, mit Inbegriff von Samereien. Diese Korrespondenzen können ausgewechselt werden sowohl wenn sie in einem der beiden Länder entstanden und nach dem andern Lande bestimmt sind, als auch wenn ihr Herkunfts- oder ihr Bestimmungsort in einem fremden Lande liegt, welchem einer der beiden Staaten zur Vermittlung dienen kann.

Art. 2.

Für die Auswechslung der Briefpakete werden folgende Bureaux bezeichnet:

Von Seite der Vereinigten Staaten:

New - York.

Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft:

a. Basel;

b. Genf (sobald die schweizerische Eidgenossenschaft es für angemessen erachtet).

Die beiden Verwaltungen können jederzeit weitere Auswechslungs-bureaux einverständlich aufstellen.

Art. 3.

Es wird im Grundsatz festgestellt, daß jede Verwaltung für die Beförderung ihrer Briefpakete nach dem andern Lande, mittelst der regelmäßigen Verbindungen, selbst sorgt und die Kosten für die zwischen beiden Ländern liegende Strecke trägt. Im Weitern wird vereinbart, daß für den Transport auf dem internationalen Ocean und zu Lande, zwischen den betreffenden Grenzen der beiden Länder, dasjenige der beiden Departemente in beiden Richtungen zu sorgen und die betreffenden Kosten vorläufig zu bezahlen hat, welches von den zwischenliegenden Verwaltungen und Unternehmungen günstigere Bedingungen erlangt haben wird. Jede Summe, welche auf diese Weise von der einen Verwaltung auf Rechnung der andern vorgeschossen wird, ist beförderlich zurückerstatten.

Art. 4.

Der Gewichts- und Progressionsfaz für den einfachen Betrag der internationalen Tage wird

- 1) für Briefe auf 15 Gramme festgestellt;
- 2) für alle andern (in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten) Briefpostgegenstände von der versendenden Verwaltung den Verhältnissen ihres innern Verkehrs entsprechend beliebig normirt.

Jede Verwaltung hat jedoch der andern über die Festsetzung und etwaige spätere Abänderung dieses Gewichts- und Progressionsfazes Mittheilung zu machen. Die Tage steigt stets um den Betrag des einfachen Portos für jeden weitem Gewichtsfaz oder einen Bruchtheil desselben. Die Gewichtsermittlung der absendenden Verwaltung soll, außer in Fällen offenbaren Irrthums, stets angenommen werden.

Art. 5.

Der einfache Portobetrag für die zwischen den beiden Verwaltungen ausgewechselten direkten Korrespondenzen wird, unter dem im Art. 7 erwähnten Vorbehalt,

- 1) für Briefe von den Vereinigten Staaten auf 15 Cents ;
- 2) für Briefe von der Schweiz auf 80 Rappen, und
- 3) für alle andern (in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten) Korrespondenzen von der versendenden Verwaltung den Verhältnissen ihres innern Verkehrs entsprechend beliebig festgesetzt. Jede Verwaltung hat jedoch der andern über die Festsetzung und etwaige spätere Abänderung dieser Taxe Mittheilung zu machen.

Art. 6.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe ist, unter Beobachtung der im Art. 7 enthaltenen Bedingungen, freistehend für gewöhnliche Briefe, obligatorisch dagegen für eingeschriebene Briefe und alle andern (in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten) Korrespondenzen.

Art. 7.

Wenn jedoch irgend ein Briefpostgegenstand ungenügend frankirt wird, so ist derselbe nichts desto weniger, mit dem mangelnden, auf 1 Cent oder 5 Rappen abzurundenden Portobetrag belastet, an die Bestimmung zu befördern. Bei der Abgabe eines unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefes oder eines ungenügend frankirten Briefpostgegenstandes anderer Art ist eine Buße zu beziehen, welche in den Vereinigten Staaten 5 Cents und in der Schweiz 25 Rappen nicht übersteigen darf. Diese Buße, sowie die Ergänzungstaxe auf allen andern Gegenständen als Briefen, fallen nicht in die Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen, sondern verbleiben derjenigen Verwaltung, welche sie bezieht.

Art. 8.

Die eingeschriebenen Korrespondenzen unterliegen, außer der gewöhnlichen Taxe, einer stets voranzubezahlenden Einschreibgebühr, welche in den Vereinigten Staaten 10 Cents und in der Schweiz 50 Rappen nicht zu übersteigen hat.

Art. 9.

Es können sowohl internationale Korrespondenzen eingeschrieben werden als solche, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort in einem der Länder liegt, welchen die beiden Verwaltungen in beiden Richtungen für derartige eingeschriebene Gegenstände zur Vermittlung dienen können. Jedes Departement hat dem andern die Länder zu bezeichnen, für welche es in dieser Hinsicht die Vermittlung übernehmen kann.

Art. 10.

Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen haben auf folgenden Grundlagen zu geschehen:

Von dem Totalbetrage der von jeder Verwaltung auf Briefen bezogenen Taxen und Einschreibgebühren, hinzugerechnet zu den Frankaturbeträgen und Einschreibgebühren auf den versandten Korrespondenzen anderer Art, bringt die versendende Verwaltung diejenigen Summen in Abzug, welche sie, der vereinbarten Taxe gemäß, für den Transit zwischen den beiderseitigen Grenzen bezahlt hat; die hienach verbleibenden beiden Nettobeträge werden zwischen den beiden Verwaltungen im Verhältniß von $\frac{3}{5}$ für die Vereinigten Staaten und $\frac{2}{5}$ für die Schweiz getheilt.

Art. 11.

Für die Beförderung der in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten Korrespondenzen stellt die versendende Verwaltung die erforderlichen Bedingungen auf, immerhin unter Beobachtung folgender Grundsätze:

- 1) Keine Sendung darf einen Gegenstand, welcher der Verifikation nicht zugänglich ist, noch Geschriebenes irgend welcher Art enthalten, ausgenommen die Angabe des Versenders und des Adressaten und die auf Waarenmustern angebrachten Nummern und Preise.
- 2) Keine Sendung darf zwei (amerikanische) Fuß in Länge und einen (amerikanischen) Fuß in einer andern Richtung, oder die entsprechenden Dimensionen in Schweizermaß übersteigen.
- 3) Keine der beiden Verwaltungen ist zur Ablieferung solcher Gegenstände gehalten, deren Einfuhr durch die Gesetze und Verordnungen des Landes der Bestimmung verboten ist.
- 4) So lange auf den in den Briefpaketen enthaltenen Gegenständen Zollgebühren bezogen werden dürfen, findet dieser Bezug zu Gunsten der Douane statt.
- 5) Außer in den hievori erwähnten Fällen dürfen auf den ausgewechselten Korrespondenzen keine nicht ausdrücklich vorgesehenen Taxen oder Gebühren bezogen werden.

Art. 12.

Die beiden Postdepartemente werden einverständlich und den gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen entsprechend die Bedingungen festsetzen, zu welchen die beiden Verwaltungen die Korrespondenzen von oder nach Ländern, welchen sie gegenseitig zur Vermittlung dienen, stückweise auswechseln können. Es bleibt jedoch einverstanden, daß diese Korrespondenzen nur mit der Taxe des internationalen Verkehrs, nebst dem an die fremden Länder zu bezahlenden oder überhaupt für auswärtigen Dienst zu entrichtenden Porto belastet werden dürfen.

Art. 13.

Jede Verwaltung bewilligt der andern das Recht, über ihr Gebiet und mittelst ihrer gewöhnlichen, für den Briepakettransport zu Land und zur See benutzten Verbindungen mit dritten Ländern, welchen sie zur Vermittlung dienen kann, geschlossene Briepakete in beiden Richtungen auszuwechseln.

Für das eigene Gebiet erfolgt diese Transitbeförderung gegenseitig kostenfrei.

Für den Transit zur See bezieht die Verwaltung der Vereinigten Staaten:

1. Für den Transit durch die Gewässer des atlantischen Ozeans:
 - a. von Briefen: 8 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. „ andern Korrespondenzen: 12 Cents per Kilogramm netto.
2. Für den Transit durch die Gewässer des stillen Ozeans:
 - a. von Briefen: 10 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. „ andern Korrespondenzen: 20 Cents per Kilogramm netto.

Für den Transit zur See bezieht die schweizerische Verwaltung:

- Für den Transit durch die Gewässer des atlantischen Ozeans:
- a. von Briefen: 8 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. „ andern Korrespondenzen: 12 Cents per Kilogramm netto.

Für den Zwischentransit zu Land bezieht jede Verwaltung denjenigen Betrag, welchen sie jeweilen hiefür ausgibt.

Art. 14.

Die postalischen Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sind vierteljährlich aufzustellen und so schnell als möglich zu übermitteln und zu prüfen; der hienach sich ergebende Saldo ist der gläubigerischen Verwaltung je nach ihrem Wunsche entweder mittelst Wechsels auf London oder Paris, oder bei der andern Verwaltung auszubezahlen. Der Reduktionsfuß für die Geldwährung der beiden Länder ist durch die beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnis festzusetzen.

Art. 15.

Wenn in einem Hafen eines der beiden Länder ein geschlossenes Briepaket von einem Schiffe auf ein anderes ohne Kosten für die betreffende Verwaltung übermittelt wird, so hat diese Uebermittlung keine Kostenanrechnung von Seite der einen Verwaltung gegenüber der andern zu veranlassen.

Art. 16.

Für die amtlichen Mittheilungen zwischen den beiden Postverwaltungen hat von keiner Seite eine Anrechnung stattzufinden.

Art. 17.

Irrig geleitete, irrig adressirte und aus irgend einem Grunde nicht bestellbare Briefe sind der Verwaltung des Ursprungsortes auf ihre Kosten, sofern solche entstanden sind, zurückzusenden. Die aus irgend einem Grunde nicht bestellbaren eingeschriebenen Briefe sind ebenfalls in gleicher Weise zurückzusenden. Alle andern unbestellbaren Korrespondenzen bleiben zur Verfügung der empfangenden Postverwaltung.

Alle Taxen, mit welchen die Postverwaltung des Bestimmungs-ortes für zurückgesandte Korrespondenzen belastet worden war, sind in der Rechnung zu streichen.

Art. 18.

Die beiden Postverwaltungen haben die nähern Bestimmungen für die Ausführung gegenwärtiger Artikel gemeinsam aufzustellen und können dieselben von Zeit zu Zeit in gleicher Weise abändern, sobald der Dienst es erfordert.

Art. 19.

Gegenwärtiger Vertrag tritt von dem durch beide Verwaltungen gemeinsam festzusetzenden Tage an in Kraft, und bleibt in Anwendung, bis derselbe durch beiderseitiges Einverständniß aufgehoben wird, oder aber auf ein Jahr, von dem Tage an, an welchem die eine Verwaltung der andern ihr Verlangen zur Aufhebung des Vertrags angezeigt haben wird.

Doppelt ausgefertigt in Bern, den 11. Oktober A. D. 1867.

(L. S.) (Geg.) Dr. J. Dubš. (L. S.) (Geg.) John A. Risson,
Special Commissioner.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereingten Staaten von Amerika, betreffend Verbesserung des Postverkehrs. (Vom 11. Oktober 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1867
Date	
Data	
Seite	41-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 612

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.